
Alte Kartelle neu geprüft

Maria Szecsi und Hans Wehsely

Vor mehr als drei Jahren wurde das neue Kartellgesetz, welches jenes von 1951 vollständig ersetzt, einstimmig verabschiedet (November 1972). An meritorischen Neuerungen brachte es vor allem die von den Gewerkschaften seit langem geforderte Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, zu der allerdings bis heute noch keine wesentliche Judikatur vorliegt;¹ ferner ein Verbot »abgestimmter Verhaltensweisen«, das jedoch durch generelle Ausnahmegestimmungen für alle im Rahmen der paritätischen Zusammenarbeit — etwa in der Paritätischen Kommission — sowie der amtlichen Preisregelung durchgeführten Preiserhöhungen wenig erfolversprechend ist. Im übrigen wurde vor allem eine gewisse Modernisierung des streng formaljuristisch angelegten Begriffsrasters des alten Gesetzes vorgenommen, die in ihrer Gesamtheit eine sowohl etwas strengere als auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragende Interpretation des Kartellbegriffs gestattet.² Auf diese Seite des Gesetzeswerkes kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur soviel sei gesagt, daß alles in allem dem immer wieder vorgebrachten Verlangen der Arbeitnehmer nach einer generellen Verschärfung der Bestimmungen gegen Kartelle, bis hin zum absoluten Kartellverbot, auch unter der Ägide der sozialistischen Alleinregierung nur ein mäßiger Erfolg beschieden war. Da das Justizministerium von vorne herein klargemacht hatte, daß nur eine von den »Sozialpartnern« akkordierte Vorlage in Frage kommen könne, war realistischlicherweise nichts anderes zu erwarten. Für ein abschließendes Urteil über die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Bestimmungen wäre es im Hinblick auf den Schneckengang des kartellrechtlichen Verfahrens ohnehin noch zu früh.

In diesem Artikel soll lediglich die bisherige Tätigkeit des Paritätischen Ausschusses beim Kartellgericht beleuchtet werden, der im neuen Gesetz

eine gewisse Verbesserung seiner personellen Ausstattung und eine gewisse, wenn auch noch unerprobte, Erweiterung seiner Kompetenzen erfahren hat. Vorerst scheint es jedoch nützlich, den rechtlichen und politischen Hintergrund dieses wenig bekannten Gremiums und die damit verbundene Diskussion um eine Reform des Kartellverfahrens zu erörtern.

Der Paritätische Ausschuß als Kartellamtsersatz

Das österreichische Kartellrecht zeichnet sich durch eine Eigentümlichkeit aus, die im Gegensatz zu der ganzen Entwicklung des internationalen, vor allem auch des deutschen und des EG Wettbewerbsrechtes steht. Während in praktisch allen Ländern, in denen es überhaupt ein ausgebildetes Kartell- oder Monopolrecht gibt, der Weg eines Verwaltungsverfahrens oder eines gemischten, mehrgleisigen Verfahrens zur Durchführung der Gesetze eingeschlagen wurde, ist es in Österreich bei einem *ausschließlich gerichtlichen* Verfahren geblieben. Das Verwaltungsverfahren ist vor allem für die skandinavischen Länder charakteristisch, wo die Verwaltungsbehörde sowohl die Ermittlungen durchführt wie auch Entscheidungen trifft. Das Bundeskartellamt in Deutschland — eine »justizförmige« Behörde — ermittelt, untersucht und entscheidet, es kann Praktiken untersagen und Bußgelder auferlegen, die Oberlandesgerichte fungieren nur als Berufungsgerichte. Weiters gibt es Länder mit besonders konstruierten Kommissionen, wie zum Beispiel die englische Monopolies Commission, die zwar in ihrer Funktionsausübung an die Weisungen der Verwaltung gebunden ist, aber doch sehr große Eigenkompetenzen hat, oder die schweizerische Kartellkommission, die das weitestgehende Maß von Unabhängigkeit, aber keine Entscheidungsrechte hat.

Die Argumente für ein weitgehend außergerichtliches Verfahren in Kartell- und Monopolsachen sind so einleuchtend, daß sie auch in Österreich schon vor einem Dreivierteljahrhundert allgemein akzeptiert waren. Denn schon damals, um die Jahrhundertwende, war die Schaffung eines Kartellgesetzes sehr ernsthaft im Gespräch, zwei dieser Anläufe gediehen sogar bis zur Vorlage im Parlament, ohne allerdings dessen Zustimmung zu finden. Die Mehrzahl der Vorschläge, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben gemacht wurden, hatten die Errichtung eines Kartellamtes im Rahmen der Verwaltungsbehörde, entweder im Finanz- oder im Handelsministerium, zum Kernstück. Als Hauptaufgabe dieses Kartellamtes wurde die Preisfestsetzung für kartellierte Waren betrachtet.³

Höchst bemerkens- und erinnerungswert war die Stellungnahme Otto Bauers sowohl zum Gesamtproblem des Anti-Kartell und Anti-Monopolkampfes aus marxistischer Sicht wie auch zur Verfahrensfrage.⁴ Bauer charakterisierte die Bestrebungen nach einem Kartellgesetz im wesentlichen als Ausfluß einer kleinbürgerlichen Mittelstandspolitik, mit der sich die Sozialdemokratie zwar nicht identifizieren könne, da sie ihren ganzen Vorstellungen vom Entwicklungsgang des kapitalistischen Systems widerspreche. Dennoch könnten sich solche Bestrebungen im Einzelfall durchaus mit den Interessen der Arbeiterschaft decken und zur Abstellung von

eklatanten Mißständen beitragen. Die Sozialdemokratie werde daher an den Beratungen über ein Kartellgesetz »ohne Illusionen, aber auch ohne Mißachtung des Erreichbaren« teilnehmen. Bauer skizzierte weiter die Minimumanforderungen an ein solches Gesetz, das (lang hats gedauert!) nicht nur auf Kartelle, sondern auch auf »monopolistisch beherrschende« Unternehmen zugeschnitten sein müsse.

Hinsichtlich des Verfahrens, das uns hier an erster Stelle interessiert, entwarf er einen ganz neuen Plan. Die staatliche Bürokratie, meinte er, sei ebensowenig geeignet wie die Gerichte, gegen Kartelle vorzugehen, erstens weil sie unter dem Druck der mit den Kartellen verbundenen Interessengruppen, vor allem der Banken, stehe, zweitens weil auch sie in wirtschaftlichen Fragen »ungeschult und unerfahren« sei. Sie sollte daher nur mit der Sammlung und Veröffentlichung der notwendigen Unterlagen, etwa Kartellvereinbarungen, Kartellbeschlüsse, Preise, Preisvergleiche etc. betraut werden, während die Bewertung der Unterlagen und die Entscheidungen von einem *unabhängigen*, und zwar sowohl von der Regierung wie vom Parlament unabhängigen, »Kartellamt« zu treffen seien. Über die Zusammensetzung dieses »Amtes« sagte Bauer nur, daß sie höchst sorgfältig überlegt werden müsse. Er dachte hier vermutlich an Vertreter von Körperschaften der Wirtschaft, an Konsumentenvertreter und Experten.

Warum man sich in Österreich 1951 nicht zu irgend einer Konstruktion nach den vorliegenden Entwürfen entschließen konnte, sondern dabei blieb, die Gerichte allein mit einem Verfahren zu belasten, dem die Richter schon vor ihrer Ausbildung her nicht gewachsen sein konnten, hat wohl überwiegend politische Gründe. Mit wie wenig Überzeugung es geschehen ist, zeigt übrigens schon der Umstand, daß man die beiden Kartellgerichte zunächst verschämt als »Kartellkommission« bezeichnete.⁵

Sicher waren auch die oft bemühten verfassungsrechtlichen Bedenken an dieser Entscheidung mitbeteiligt: die österreichische Verfassung kennt nämlich keinen Instanzenzug von der Verwaltung zu den Gerichten.⁶ In Wirklichkeit war aber sicher das gegenseitige Mißtrauen der Koalitionsparteien, das jede Kompetenzerweiterung eines Ministeriums zu einer Kardinalfrage der Machtverteilung machte, ausschlaggebend. Dazu kommt, daß sich schon damals die künftigen Formen der Zusammenarbeit der Verbände in der Wirtschaftsverwaltung abzuzeichnen begannen. In diesem Sinne kam es dann, 1958, auf Wunsch der Gewerkschaften zu einer typisch österreichischen Ersatzlösung. Dem Kartellgericht wurde als Hilfsorgan ein Paritätischer Ausschuß (PA), von Bundeskammer und Arbeiterkammer besetzt, mit der Funktion eines Gutachters beigegeben. Da schon von Anfang an die beiden Kammern sowohl als Parteien im kartellgerichtlichen Verfahren zugelassen waren als auch die Beisitzer in den Kartellsenaten stellten, erhielten damit die Interessenvertretungen maßgeblichen Einfluß auf die Handhabung des Kartellrechts. Aber dieser blieb auf die bei Gericht anhängigen Kartellverfahren beschränkt, das heißt, er kann nur in formell engsten Grenzen und überdies nur in einem wettbewerbspolitisch immer mehr an Bedeutung verlierenden Bereich — nämlich dem der offiziellen Kartellvereinbarungen — geltend gemacht werden.

Die kleine Reform 1972

In der innergewerkschaftlichen Diskussion um das neue Kartellgesetz wurde erstmalig wieder die Verfahrensfrage auf einer breiteren Basis aufgerollt. Hatte man sich seinerzeit bei der Errichtung des Paritätischen Ausschusses damit begnügt, ein enges Verhandlungsgremium zu schaffen, in dem allenfalls *ad hoc* Kompromisse in Detailfragen erzielt werden konnten, wurde diesmal ein »radikaler Umbau« des ganzen Verfahrens mit dem Ziel einer besseren Integration des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums in den wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozeß auf die Tagesordnung gesetzt.⁷ Vor allem wurde Wert gelegt auf die Schaffung einer vom Kartellgericht unabhängigen Untersuchungsinstanz, die in allen wettbewerbspolitischen Fragen auf eigene Initiative tätig werden könnte und personell adäquat ausgestattet werden müßte. Ob es sich um eine Verwaltungsbehörde oder um eine andere Konstruktion nach vorliegenden Beispielen — etwa eine Kommission nach schweizerischem Muster — handeln sollte, wurde offengelassen.

In den eigentlichen Vorverhandlungen über die Regierungsvorlage machte sich allerdings nur mehr ein schwacher Nachhall dieser weitgehenden Reformvorschläge bemerkbar. Die gewerkschaftlichen Forderungen hinsichtlich des Verfahrens reduzierten sich auf eine Erweiterung der Kompetenzen und des Personals des Paritätischen Ausschusses. So kam es schließlich zu einer kleinen Reform: der PA erhielt zusätzlich zu je drei (statt wie bis dahin je zwei) Kammernvertretern eine Geschäftsführung, bestehend aus zwei Geschäftsführern, die zwar ebenfalls von den Kammern ernannt, aber nicht wie die gewöhnlichen Mitglieder auch von diesen abberufen werden können. (Oder sagen wir besser, *formell* nicht.) Dazu kam, was am wichtigsten ist, daß der Ausschuß mit einem eigenen Büro ausgestattet wurde, das nach ursprünglichen Vorstellungen mit bis zu vier Fachkräften besetzt werden sollte. Wie wenig bisher von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, geht aus dem Umstand hervor, daß derzeit nur ein einziger dieser Posten besetzt ist.

Was die Kompetenzen des PA betrifft, geht das neue Gesetz zwar mit keinem Wort *explizit* über das alte hinaus: Begutachtung aller registrierungspflichtigen Anträge an das Kartellgericht (Neueintragungen, Vertragsabänderungen, Preisempfehlungen der Verbände) zur Prüfung ihrer »volkswirtschaftlichen Rechtfertigung«. Obwohl das Gericht an diese Gutachten nicht gebunden ist, hat sich schon längst die Praxis eingebürgert, daß es *einstimmige* Gutachten des PA regelmäßig bestätigt. Das hat ihm in der Fachliteratur allgemein schlechte Noten eingetragen. So zum Beispiel urteilte Streissler, daß damit das Kartellgericht praktisch zum »Exekutivorgan der Interessenvertretungen herabgewürdigt« worden sei.⁸ Eine Besonderheit dieser Konstruktion blieb in den Kommentaren allerdings stets unerwähnt: für die Arbeitnehmervertreter im Ausschuß besteht ein *einseitiger Kompromißzwang*, da im Falle der Nichteinigung (geteiltes Gutachten), die Chancen auf eine für sie günstige Entscheidung des Gerichtes erfahrungsgemäß minimal sind. Ob das weiter so bleibt, ist abzuwarten.⁹

Ebenso bleibt abzuwarten, ob und wie weit es möglich sein wird, das

— vorläufig allerdings noch rudimentäre — Büro zur systematischen Aufarbeitung von einschlägigen Unterlagen und zur Sammlung von Informationen heranzuziehen, die *nicht direkt* mit einem Kartellverfahren zusammenhängen. Das Gesetz schweigt sich darüber aus, desgleichen die Erläuterungen; in den Parteienverhandlungen galt sogar schon das Wort »Branchenuntersuchungen« als Reizwort, hinter dem ängstliche Unternehmer eine Vorstufe zu einer Wirtschaftsplanung nach französischem Muster witterten. Andererseits besteht aber kein gesetzliches Hindernis gegen eine solche Tätigkeit, die daher — sofern im Ausschuß selbst Konsensus erzielt wird — sozusagen *praeter legem* ausgeübt werden könnte.

Im Unterschied zu den Kartellkommissionen und Kartellämtern anderer Länder steht der PA bei allen derartigen Ermittlungen allerdings unter dem schweren Handicap, daß es ihm gegenüber keine Auskunftspflicht gibt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist er lediglich auf die freiwillige Kooperation der Unternehmen oder deren Verbände angewiesen — wie das eben so im »österreichischen Sozialbiedermeier« (um ein treffendes Wort von Heinz Kienzl zu borgen) üblich ist.

Grundsätze zur Überprüfung der Altkartelle

Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Kartellgesetzes stand vor dem PA als erstes die Aufgabe, sämtliche registrierte Kartelle im Hinblick auf das Kriterium der »volkswirtschaftlichen Rechtfertigung« *neu zu überprüfen*; die Kartellbevollmächtigten hatten entsprechende Anträge zu stellen. Es ist bezeichnend für den lethargischen Zustand der bisherigen Kartellpraxis, daß die Kartellvereinbarungen fast ausnahmslos seit ihrer Eintragung materiell unverändert geblieben waren. Mehr noch, in vielen Fällen, vor allem bei den wirtschaftlich bedeutendsten »Altkartellen«, waren Ende 1972 noch Vereinbarungen aufrecht, die aus der Zeit der Ersten Republik stammten und seither niemals geändert worden waren, außer in bezug auf technische Details wie Mitgliederstand, Preise und so weiter. Die Grundzüge der Vereinbarungen gingen vielfach sogar auf die Zeit der Monarchie zurück.

Insgesamt stellten 63 Kartelle einen Überprüfungsantrag, 22 Kartelle, meist von geringerer Bedeutung, verzichteten auf die Eintragung und lösten sich somit freiwillig auf. (Siehe Anlagen I und II.) Zum größten Teil handelte es sich dabei um *Preisbindungen der zweiten Hand*, die schon seit längerer Zeit obsolet waren und auch keine Aussicht auf ein positives Gutachten des PA hatten, darunter die jahrelang von Arbeitnehmern und Konsumenten bekämpften Markenartikelvereinbarungen in der Radioindustrie. Es kann gleich vorwegnehmend gesagt werden, daß damit die letzten Preisbindungen, die in Österreich noch *offiziell* bestanden hatten, aus dem Register gestrichen wurden (bis auf eine völlig unbedeutende, die überdies befristet ist). Auf das Problem der über »unverbindliche« Empfehlungen bewirkten *de facto* Preisbindungen wird noch zurückzukommen sein. Ob die nicht mehr zur Eintragung kommenden Kartelle auch tatsächlich aufgehört haben zu bestehen, konnte leider auf Grund der Gesetzeslage nicht geprüft werden.

Da der Begriff der »volkswirtschaftlichen Rechtfertigung« nach einem

Vierteljahrhundert Kartellpraxis in der österreichischen Judikatur noch immer weitgehend unerhellte geblieben ist, mußte sich der PA selbst die allgemeinen Gesichtspunkte zurechtzimmern, die er seinem Überprüfungsverfahren zugrunde legte. Diese sind — auch das eine »revolutionäre« Neuerung — in dem von ihm erstatteten Jahresbericht für 1973 niedergelegt.¹⁰ Wir rekapitulieren nur die wichtigsten der in diesem Dokument enthaltenen Grundsätze:

1. Hinsichtlich der *Preis- und Quotenkartelle*, die in Österreich vor allem in der Nahrungsmittel-, Baustoff- und Papierindustrie sowie in der Stahl- und Metallverarbeitung auf eine traditionsreiche Vergangenheit zurückblicken können, heißt es, daß eine »besonders strenge« Prüfung mit dem Ziel durchzuführen sei, »Quotenabsprachen nach Möglichkeit zu eliminieren oder bei Vorliegen gewichtiger Gründe zumindest flexibler zu gestalten«. Im Hinblick auf den offensichtlich strukturkonservierenden und produktivitätshemmenden Charakter dieser klassischen Kartellform war das wohl die mildeste Formel, die gefunden werden konnte. Immerhin wurde, entgegen der bisherigen Spruchpraxis festgehalten, daß das alte Argument der »Sicherung von Arbeitsplätzen« nicht mehr als Rechtfertigungsgrund für Quotenabsprachen gelten könne. Dies wurde mit dem Hinweis auf die staatliche Vollbeschäftigungspolitik begründet, die nicht auf die Sicherung jedes einzelnen Arbeitsplatzes, sondern auf die Erhaltung des Niveaus der Beschäftigung gerichtet sei. Ausdrücklich anerkannt wurde andererseits die Möglichkeit, daß die durch ein solches Kartell geschützte Branchenstruktur in besonderen Fällen der Abwehr des Eindringens ausländischen Kapitals dienen könne.

Bei *horizontalen Preiskartellen ohne Quoten* sei der bloße Hinweis auf einen drohenden »ruinösen Wettbewerb« allgemein zurückzuweisen, aber allenfalls in Fällen zu berücksichtigen, in denen die Kartellteilnehmer einer »konzentrierten Nachfragemacht« gegenüberstehen. Jedoch wurde festgehalten, daß die »öffentliche Hand« insgesamt nicht als ein Auftraggeber zu betrachten sei, da ein genügendes Maß an Konkurrenz zwischen den verschiedenen Hoheitsträgern bestünde.

2. Eine »grundsätzlich positive Haltung« sei gegenüber den *Konditionenkartellen* einzunehmen, sofern sie nicht mit einem Preiskartell verbunden sind. Maßgeblich war dabei die Erwägung, daß — sofern die Erzeugerpreise frei sind — ein Konditionenkartell (Regelung von Händler-rabatten, Rabattstaffeln, Skonti, Lieferbedingungen und so weiter) dem Konditionenwettbewerb der Erzeuger auf dem Händlermarkt vorzuziehen ist. Ein Gedankengang, der an sich nicht unrichtig ist, aber wegen der mangelnden Kontrollmöglichkeiten über das tatsächliche Marktverhalten der Kartellteilnehmer von vorne herein darauf verzichtet, die unter dem Deckmantel von Konditionenkartellen häufig praktizierten Preisabsprachen und Preisbindungen in den Griff zu bekommen.

3. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der PA grundsätzlich darauf bestand, daß in den eingetragenen Vereinbarungen nur jene Punkte aufscheinen, die tatsächlich innerhalb des Kartells praktiziert werden. Keinesfalls dürften stringendere Bestimmungen oder Sanktionen im Vertrag stehen bleiben, die dann in Zukunft ohne Zustimmung des Ausschusses wie-

der belebt werden könnten. Tatsächlich wurden zahlreiche Verträge nach diesem Grundsatz erheblich beschnitten und vereinfacht. (So zum Beispiel wurde im Fall des *Glühlampenkartells* eine seit den sechziger Jahren sistierte Quotenregelung aufgehoben. Die Kartellanten pochten sehr nachdrücklich darauf, diese Bestimmung für den Fall einer künftigen Strukturkrise beibehalten zu können, drangen aber nicht durch.)

Soweit es lediglich das laufende Überprüfungsverfahren angeht, konnten diese sehr groben Richtlinien tatsächlich in den meisten Fällen adäquate Dienste leisten. In Zukunft wird sich sicher die Notwendigkeit ergeben, die Grundsatzdiskussion auf wesentlich kompliziertere und spezialisiertere Probleme des Wettbewerbsrechtes — man denke etwa an die große Familie der Ausschließlichkeit — Gebietsschutz- und Depotverträge, oder an die »abgestimmten Verhaltensweisen« — auszudehnen. Vor allem wird es notwendig sein, sich mit den Fragen der Marktbeherrschung auseinanderzusetzen, um den Begriff des »Mißbrauchs« der Marktmacht überhaupt interpretieren zu können.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt wird man bei allen diesen Überlegungen sicher nicht von dem Modell des atomistischen Wettbewerbs ausgehen können, das ja schon in den besseren Lehrbüchern fallengelassen wurde. An seiner Stelle ist in der wettbewerbspolitischen Diskussion schon längst nur mehr von einem »funktionsfähigen« oder »möglichen« Wettbewerb die Rede. Eine allgemeine Formel dieser Art mag wohl auch für Österreich als akzeptabel gelten, aber ihr Inhalt wird in sehr differenzierter Weise auf die wirtschaftlichen, vor allem strukturpolitischen Erfordernisse unseres kleinen Landes, aber auch im Hinblick auf übergeordnete wirtschaftspolitische Zielsetzungen definiert werden müssen. So kann es für Österreich generell sicher nicht darauf ankommen, die Konzentration zu verhindern, aber es wird sehr scharf darauf zu achten sein, daß in diesem Prozeß nicht wettbewerbsbeschränkende Praktiken eingesetzt werden, die über die bloße Marktmacht hinausgehen. Die auch wettbewerbspolitisch erwünschte Konzentration in einer Branche kann nicht denselben Vorgang in einer anderen rechtfertigen. Wo Konzentrationsvorgänge und/oder Kartellbildungen tatsächlich der Abwehr ausländischen Einflusses dienen, werden sie anders zu beurteilen sein als ähnliche Vorgänge, die den Einfluß ausländischer Unternehmen stärken würden. Auch regionalpolitische Erwägungen könnten dort zu beachten sein, wo sie sich aus besonderen staatlichen Zielsetzungen ergeben. Keine dieser Einschränkungen darf jedoch so formuliert werden, daß sie als Schutzmantel für lokale protektionistische Interessen — sei es der Unternehmer oder der Arbeitnehmer — dienen kann. In der Hauptsache wird jedoch das Augenmerk darauf zu richten sein, daß überall dort, wo das Regulativ des Wettbewerbs aus welchen Gründen immer ausgeschaltet ist, das Regulativ der staatlichen Kontrolle und Aufsicht so weit als möglich ausgebaut werde.

Vorgangsweise und Ergebnisse

Um überhaupt eine Informationsgrundlage zur Beurteilung der Übertragungsanträge zu erhalten, wurden vom PA Fragebögen verfaßt, die dem Inhalt der jeweiligen Vereinbarungen angepaßt waren. Die Fragen bezogen

sich unter anderem auf die Bedeutung der kartellierten Waren im Rahmen der Gesamtproduktion der einzelnen Unternehmen und des Industriezweigs, auf das Ausmaß der Importkonkurrenz, auf Substitutionsprodukte, Marktanteile und Preisgestaltung. Zum überwiegenden Teil wurden die Fragen beantwortet, wenn auch oft sehr zögernd und keineswegs immer vollständig. Anschließend an die schriftliche Vorinformation wurden mit den Kartellteilnehmern Gespräche — oft sehr viele — geführt, die meist den Charakter eines »bargaining«-Prozesses hatten. Versäumt wurde meist die Möglichkeit, zu diesen Gesprächen auch die »Kartellgeschädigten«, also zum Beispiel Abnehmer, Konsumenten und den Handel einzuladen, wie das allgemein in »Anhörungen« üblich ist.

In durchkartellierten Industriezweigen würde die isolierte Betrachtung der einzelnen Verträge leicht zu Fehleinschätzungen führen. So sind zum Beispiel die *Papierindustrie* und die *papierverarbeitende Industrie* vom Rohstoff bis zum Endprodukt durch insgesamt elf Vereinbarungen vertikal und horizontal miteinander verbunden. (Siehe Anlage III.) Ähnliche Verknüpfungen, wenn auch nicht so komplex wie bei Papier, bestehen in der *Spanplattenindustrie*, wo ausgehend von der auch in der Papierindustrie verankerten Spreißelholzvereinbarung die verschiedenen Plattenerzeugnisse durch vier Vereinbarungen verbunden sind. Die *Zucker-* und die *Bierindustrien* haben ebenfalls Marktordnungen aufgebaut. Um in dieser schwer durchschaubaren Kartellandschaft überhaupt sinnvoll verfahren zu können, mußte der PA — entgegen den Wünschen der Kartellanten — darauf bestehen, diese Vertragswerke im Gesamtzusammenhang zu prüfen. Bis auf wenige Ausnahmen, die allerdings nicht unbedeutend sind (Bier darunter), ist das Übertragungsverfahren nunmehr mit fast ausschließlich einstimmigen Empfehlungen des PA abgeschlossen worden. Ein geteiltes Gutachten gab es nur in zwei Fällen, von denen jener des *Zuckerkartells* exemplarische Bedeutung haben dürfte. Was hat dieser Aufwand gebracht?

Vorwegnehmend kann das Ergebnis in zwei Sätzen zusammengefaßt werden: Erstens, es wurde kein wirtschaftlich bedeutendes Kartell, keines von den gewachsenen »Altkartellen« aufgelöst. Zweitens, es wurde aber auch keines ganz ungeschoren gelassen. Die Kartelle sind, kurzum, mehr oder minder leicht geschoren davongekommen.¹¹

Die zähesten Verhandlungen betrafen, wie man sich vorstellen kann, die Quotenregelungen. Diese wurden bisher ausnahmslos auf der Basis starr fixierter Marktanteile, oft bis in die tausendstel Prozente festgelegt, durchgeführt. Gesichert wird ein solches System üblicherweise durch Pönalezahlungen der Quotenüberschreiter, die durch das Kartellbüro an die Unterschreiter verteilt werden. Daß es damit zur Erhaltung von technisch rückständigen Grenzbetrieben beiträgt, während die technisch besten Betriebe in ihrer Entwicklung gehemmt werden, ist unbestritten. Vielfach ist auf diese Weise die *Betriebsgrößenstruktur* der Branche über Jahrzehnte erhalten geblieben, wenn auch die *Unternehmenskonzentration* nicht ganz verhindert werden konnte. Es ist bezeichnend für die stark mittelständisch geprägte Mentalität der österreichischen Unternehmer, daß selbst Kartellmitglieder, die eine dominierende Marktposition in den

betreffenden Produktionszweigen haben und durchaus expansionsfähig wären, regelmäßig als Wortführer für die Erhaltung der Quoten auftraten. Das Motiv der Hochhaltung der Preise dürfte dabei eine geringere Rolle spielen, da die Marktbeherrschung im Normalfall ausreichen würde, um eine wirksame Preisführerschaft auszuüben. Neben der traditionellen Verbandssolidarität dürfte allerdings in manchen Fällen auch der Wunsch nach einem gewissen »optischen« Schutz zur Verschleierung monopolistischer Strategien eine Rolle gespielt haben. Das vorgebrachte Argument der Abwehr von Importen durch gemeinsame Belieferungsstrategien hatte geringe Plausibilität, da bei den 22 zur Übertragung kommenden Quotenvereinbarungen die Importkonkurrenz wegen des natürlichen Frachtschutzes (zum Beispiel Zement), der ja oft eine Bestandsbedingung derartiger Kartelle ist, teils auch wegen bestehender internationaler Gebietsabsprachen, kaum eine Rolle spielt. Einen hohen Schutzzoll über das Abschöpfungssystem genießt nur mehr das Zuckerkartell.

Für die vom PA überall verlangte und auch durchgesetzte Lockerung der Quotensysteme standen zwei Strategien zur Verfügung: Erstens die Schaffung von »Freiräumen«, innerhalb deren eine Quotenüberschreitung nicht mehr pönalisiert werden kann; zweitens die Verpflichtung zur Neufestsetzung der Quoten auf Grund der Produktionsergebnisse der vergangenen Perioden in regelmäßigen Intervallen. Die sofort wirksam werdenden Freiräume sind dem Umfang nach nicht gerade imponierend, sie bewegen sich meist zwischen 3 und 5 Prozent der jeweiligen Quote, nur in einem Fall, in dem ein Duopol besteht, höher (10 Prozent). Allerdings kann die Wettbewerbswirksamkeit des Freiraums nicht allein an diesen Prozentsätzen abgelesen werden, sie hängt weitgehend von den strukturellen und regionalen Gegebenheiten der Branche ab. Das kann am besten am Beispiel des *Zementkartells* exemplifiziert werden.

Das *Zementkartell* hat 11 Mitglieder, von denen die Perlmooser Zementwerke mit ihren zwei Konzernbetrieben seit je eine Quote von rund 50 Prozent inne hat. Über die im Hinblick auf den natürlichen Frachtschutz überhaupt möglichen Wettbewerbsverhältnisse äußerte sich der PA wie folgt: »Ohne die Kartellvereinbarung würden in den Räumen I Wien, Niederösterreich und nördliches Burgenland, II Kärnten, Steiermark und südliches Burgenland und III Vorarlberg, monopol- oder duopolartige Angebotsmärkte vorliegen. Vorwiegend in Tirol, Salzburg und Oberösterreich wäre durch das Vorhandensein mehrerer Unternehmen ein intensiver Wettbewerbsverhältnis vorstellbar.« Auf Grund dieser Sachlage kann die gesamte »Freimenge« — das sind in diesem Fall 3 Prozent von 6 Millionen Tonnen, also 180.000 Tonnen — auf den östlichen Teil Tirols, Salzburg und Oberösterreich bezogen werden. Das bedeutet für diesen Raum praktisch eine Freimenge von mehr als 10 Prozent. Die längerfristigen Auswirkungen der neuen Vereinbarung, die Anfang 1975 in Kraft trat, können natürlich noch nicht abgeschätzt werden. Für eine gewisse Mobilisierung der Strukturverhältnisse spricht jedoch der Umstand, daß bereits ein Grenzbetrieb, die »Gollinger Zementwerke«, seither von Perlmooser und den Gebrüdern Leube gemeinsam übernommen wurde. (Vgl. die Skizze der Standorte der Zementindustrie auf Seite 47.)

Ähnliche Gesichtspunkte wurden bei den übrigen Neuregelungen von Quotenvereinbarungen beachtet. Im Detail kann darüber wegen der Vertraulichkeit der Verhandlungen noch nicht berichtet werden. Soviel kann jedoch gesagt werden, daß kein Kartell mit starren Quoten davonkam. Über die sofort wirksam werdenden Freiräume hinaus wurde in manchen Fällen eine weitergehende Lockerung nach einem gewissen Zeitablauf in die Verträge eingebaut, oder zumindest informell ein neuerliches Gespräch im PA vereinbart.

Von geringerer Bedeutung im Übertragungsverfahren waren horizontale Preiskartelle ohne Quoten. Hier lagen nur wenige Anträge vor, alle von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Preisabsprachen konnten größtenteils eliminiert werden. Wachsende Bedeutung könnte in Zukunft den *Preismeldestellen* zukommen, die erstmalig im neuen Gesetz als Kartell gelten. Bei dieser Kartellform, die oft einem Preiskartell nahekommt, müssen die Erzeugerpreise einem Kartellbüro gemeldet werden, das die Einhaltung der vereinbarten Konditionen (hauptsächlich der an die Käufer gewährten Rabatte) überwacht. Es ist klar, daß die Überwachung nur den Sinn haben kann, Preisnachlässe von den ohnehin »rein zufällig« gleichen Listenpreisen möglichst hintanzuhalten. Derzeit liegt nur ein solcher Antrag vor, von dessen Ausgang es vermutlich abhängen wird, ob sich bei der Wirtschaft ein größerer Bedarf nach registrierten Preismeldestellen geltend machen wird. Was die reinen *Konditionenkartelle* betrifft, gab es nur wenige strittige Punkte. Der PA hat die Verträge meist etwas bereinigt und zurechtgestutzt, aber im wesentlichen unverändert gelassen. Größere Probleme ergaben sich allerdings dort, wo die Konditionenvereinbarungen in Verbindung mit bestehenden amtlichen Preisregelungen stehen oder durch zusätzliche Vereinbarungen abgesichert sind; auf diese Weise kann praktisch ein Kartellzwang begründet werden, der dem einer Preisbindung gleichkommt. In zwei solchen Fällen (*Mühlengkartell*, *Schallplatten*) konnten die Vereinbarungen entschärft werden, in einem dritten (*Pharmazeutische Artikel*) konnte sich der PA wegen der Besonderheiten dieser Branche nicht zu einem Abgehen von der bisherigen Regelung entschließen.

Schließlich wäre als erfreulich anzumerken, daß der PA die Neueintragung eines *Gesamtrabattumsatzkartells* abgelehnt hat. Im Rahmen solcher Verträge schließen sich im Regelfall Unternehmen zusammen, um einen oder mehrere mißliebige Konkurrenten aus dem Markt zu drängen oder zur Teilnahme an der Absprache zu zwingen. Die ablehnende Haltung des PA war hier, wie ja auch in manchen anderen seiner Überlegungen, von der Entwicklung des Wettbewerbsrechtes in der EG, vor allem auch der BRD, beeinflußt.

Erreichtes und Versäumtes

Überblickt man das Gesamtergebn der bisherigen Tätigkeit des Paritätischen Ausschusses in der Anwendung des neuen Kartellgesetzes, wird man es wohl kaum als den Beginn einer grundlegend neuen Ära in der österreichischen Wettbewerbspolitik bezeichnen können. Allerdings muß zugestanden werden, daß die Kapazität des Ausschusses durch das Über-

tragungsverfahren so vollständig in Anspruch genommen war, daß eine initiative Tätigkeit auf anderen Gebieten gar nicht erwartet werden konnte. Es kann daher fairerweise nur das beurteilt werden, was getan wurde.

Am positivsten ist vielleicht die Tatsache einzuschätzen, daß es zum erstenmal überhaupt zu einer solchen Generalüberprüfung der Kartelle gekommen ist; sie wurde auch — wenn man die personelle Beschränkung des Ausschusses und seine beschränkten Informationsmöglichkeiten berücksichtigt — relativ gründlich vorgenommen. Zweifellos ist im Zuge dieser Verhandlungen nicht nur der Informationsgrad der Wirtschaftspolitik über einige bisher recht dunkle Bereiche des Wirtschaftslebens gestiegen, es dürften auch die Kartellvertreter den Eindruck erhalten haben, daß ihre Aktivitäten künftig mehr als bisher unter Kontrolle stehen werden.

Im Abbau der stringenten Wettbewerbsbeschränkungen der bedeutenden Altkartelle ist hingegen nur ein geringfügiger unmittelbarer Fortschritt erzielt worden. Allerdings wäre es auch vom Arbeitnehmerstandpunkt kaum möglich gewesen, eine sofortige und totale Aufhebung der Quoten zu verlangen, da dies zu rasche, möglicherweise krisenhafte Struktureinbrüche in diesen schon lange unter dem Kartellschutz gewachsenen Branchen ausgelöst hätte.

Die vom ÖAKT nominierten Vertreter im Paritätischen Ausschuß haben daher für ein zwar allmähliches, aber *zeitlich befristetes* Auslaufen aller Quotensysteme plädiert, um den notwendigen Strukturbereinigungs- und Konzentrationsprozeß in geordneten Bahnen verlaufen zu lassen. Die Befristung konnte in keinem der wichtigen bisher abgeschlossenen Fälle durchgesetzt werden, sie steht aber weiterhin auf der Tagesordnung künftiger Verhandlungen. Leider bietet das geltende Gesetz keine Möglichkeit, eine neuerliche Prüfung in absehbarer Zeit zu erzwingen. Der Wunsch der Arbeitnehmer nach einer automatischen Befristung aller Kartelle, die eine solche Handhabe geboten hätte, wurde auch anno 1972 abgelehnt. Es ist indes nicht auszuschließen, daß im Rahmen des paritätischen Verfahrens — das ja nicht nur im PA des Kartellgerichtes stattfindet — ein Weg dazu auf freiwilliger Basis gefunden wird. Gegenwärtig bestünde nur die Möglichkeit, einen Löschantrag zu stellen und auf diese Weise ein Prüfungsverfahren herbeizuführen.

Schon im Übertragungsverfahren, in dem Auskünfte nur — oder doch hauptsächlich — von Wirtschaftszweigen verlangt wurden, die wegen ihrer sonstigen Verhandlungsposition in den verschiedenen Wirtschaftsgremien, insbesondere im Preisunterausschuß, ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft zeigen mußten, hat sich der Mangel einer gesetzlich verankerten Auskunftspflicht sehr stark bemerkbar gemacht. Vor allem über die *Innenverhältnisse* in den Kartellen waren kaum Auskünfte zu erlangen, sogar bei den Umsatzzahlen gab es Schwierigkeiten. Vielfach wurden dadurch die Verhandlungen ungebührlich in die Länge gezogen, die angestrebte »Transparenz« der Kartellaktivitäten wurde nur sehr unvollständig erreicht. Man kann sich vorstellen, wie groß die Auskunftsbereitschaft sein würde, wenn sich die Untersuchungen des Ausschusses auf

Einzelunternehmen oder Wirtschaftsbereiche erstrecken sollten, die weniger Interesse an guten Betragensnoten von seiten der Verbände oder staatlicher Stellen haben. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an ausländische Unternehmen oder auch an den ganzen Dienstleistungsbereich. Nun ist es zwar richtig, daß auch *de lege lata* die Möglichkeit besteht, einen gerichtlichen Auftrag zur Auskunftserteilung anzufordern. Aber solange der Ausschuß auf diesen Weg angewiesen bleibt, bestehen kaum Aussichten auf Erfolg. Die Schaffung echter Ermittlungsmöglichkeiten für den Paritätischen Ausschuß selbst muß daher als vordringlich bei jeder künftigen Novellierung betrachtet werden.

Nicht minder dringlich stellt sich die Frage der Kompetenzen des Ausschusses. Er muß, wie erwähnt wurde, derzeit nur bei der Begutachtung von Anträgen im *Registrierungsverfahren* eingeschaltet werden. Mit der sinkenden Bedeutung von Kartellen, die ja längst nicht mehr den Schwerpunkt im Komplex wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen bilden, wird diese Tätigkeit in Zukunft nur mehr marginale Bedeutung haben. Es ist kaum verständlich, daß bei der Neufassung des Gesetzes die Gelegenheit nicht wahrgenommen wurde, den Ausschuß auch dort in das Verfahren einzuschalten, wo der künftige Schwerpunkt liegen muß und wo überdies die schwierigsten sachlichen Probleme liegen: in der *Mißbrauchsaufsicht*. Gerade hier wäre der Einsatz des dem Gesetzgeber mühsam abgerungenen Büros des Paritätischen Ausschusses in erster Linie von Bedeutung. Es müßte möglich sein, daß der Ausschuß von sich aus eine Sachverhaltsuntersuchung anstellen kann, wenn ihm schwerwiegende Verdachtsmomente, daß ein Mißbrauch vorliegt, gemeldet werden; oder daß er mindestens bei erfolgten Mißbrauchsanzeigen vom Gericht in derselben Weise als Gutachter herangezogen werde, wie derzeit im Kartellverfahren. Andernfalls wird auch diese Bestimmung, wie viele andere, toter Buchstabe bleiben.

In diesem Zusammenhang muß noch eine Frage gestreift werden, die zwar nicht ein Verfahrensproblem ist, aber doch mit dem Verfahren zusammenhängt. Wenn bisher über das Problem der *Preisbestimmung* nicht gesprochen wurde, so deshalb, weil das Kartellgericht — und daher auch der Ausschuß — derzeit überhaupt keine Preiskompetenz hat. Zwar kommen alle Preiserhöhungen, sowohl der Kartelle wie auch Verbandsempfehlungen, zur Registrierung, aber der Ausschuß kann nur prüfen, ob die angemeldeten Preise mit den in der Preiskommission ausgehandelten übereinstimmen. Das traditionelle Verfahren in der Preiskommission, nämlich die Bewilligung von — natürlich gleichen — Preiserhöhungen für ganze Branchen nach Abschluß eines Kollektivvertrages, oder für ganze Produktgruppen, wie sie für die sogenannten Verbandsempfehlungen beantragt werden, kommt in der Praxis einer Sanktionierung »abgestimmter Verhaltensweisen« wenn auch vielleicht nicht gleich, so doch sehr nahe. Wohl beziehen sich die Bewilligungen nur auf die *maximale* Preiserhöhung, die Unternehmen sind nicht daran gehindert, den Preiswettbewerb durch Verzicht auf den zugestandenen Spielraum zu entfalten. Das gleiche gilt für die amtlichen Preise. Aber es wäre doch naiv zu glauben, daß sich die Gleichförmigkeit der Bewilligungspraxis nicht auch auf die Preispolitik

der Unternehmen auswirken würde, besonders in dem österreichischen, allgemein und von allen Autoren übereinstimmend als hochgradig wettbewerbsfeindlich bezeichneten Klima. Der ganze preispolitische Komplex kann daher nur von dieser Seite aufgerollt werden, der Appell an das kartellrechtliche Instrumentarium wird so lange vergeblich bleiben, als sich die preispolitisch entscheidenden Instanzen nicht zu einer zumindest hinsichtlich der größeren Unternehmen differenzierten Vorgangsweise entschließen. Nur dann wäre eine Behandlung des Preisverhaltens der Kartelle im paritätischen Ausschuß eine sinnvolle Zukunftsaufgabe.

ANMERKUNGEN

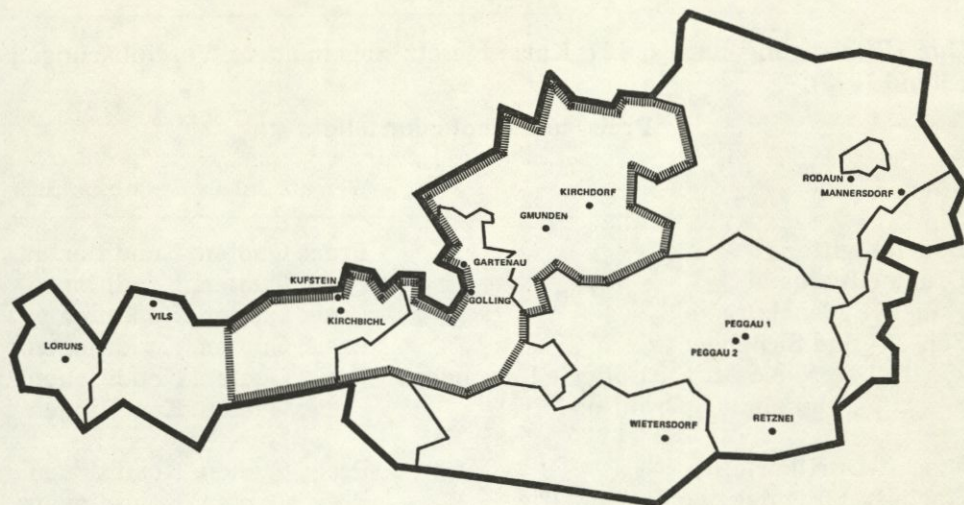
- 1 Laut § 46 KG kann das Kartellgericht die mißbräuchliche Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung untersagen. Den Tatbestand des Mißbrauches bilden insbesondere die Erzwingung »unangemessener Preise«, die »Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher«, ferner die Diskriminierung von Vertragspartnern und erzwungene Kopelungsgeschäfte.

Derzeit sind nur zwei Verfahren aufgrund von Anzeigen der im Kartellverfahren zugelassenen Parteien anhängig, und zwar gegen die Firma Electro-Diesel, die der Diskriminierung durch Ausschließlichkeitsverträge mit ihren Abnehmern beschuldigt wird, und gegen die ÖMV wegen der Weigerung, einen Großkunden direkt zu beliefern.

- 2 Der Zwang zur Modernisierung der Begriffsbestimmungen ergab sich schon aus der Notwendigkeit einer gewissen Anpassung an das EG-Recht. So zum Beispiel wurde der Kartellbegriff im Sinne der Folgetheorie erweitert, das heißt, daß es nicht mehr wie früher nur auf die Absicht der Kartellanten ankommt, den Wettbewerb zu beschränken, sondern auch auf die tatsächlichen Auswirkungen des Vertrages. Vgl. Maria Szecsi, *Kartelle*, in: »Arbeit und Wirtschaft«, Nr. 10/72.
- 3 Helmut Wilhelm, *Die Rechtsstellung der Kartelle und die Behandlung ähnlicher Wettbewerbsbeschränkungen in der modernen österreichischen Rechtsentwicklung*. »Beiträge zum europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht«, Bg. 4, Karlsruhe 1966, S. 45 ff.
- 4 Otto Bauer, *Der Staat und die Kartelle*, in: »Der Kampf«, 2. Jhg. 1908, S. 71.
- 5 Helmut Wilhelm, a. a. O. S. 57.
- 6 Diese Schwierigkeit kann allerdings ausgeräumt werden, wie sich am Beispiel von Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen zeigen läßt: hier entscheidet zunächst die Pensionsversicherungsanstalt, die eine Verwaltungsbehörde ist; gegen diese Entscheidung kann beim Schiedsgericht Klage erhoben werden. Um der Verfassung Rechnung zu tragen wurde die Konstruktion so gewählt, daß das Schiedsgericht die Entscheidung der Anstalt nicht überprüft, sondern zunichte macht und neu entscheidet. Ob eine analoge Konstruktion auch in Kartellsachen zweckmäßig wäre, ist damit natürlich nicht gesagt.
- 7 Vgl. »Arbeitspapiere zum 7. Bundeskongreß des ÖGB (1971), Arbeitskreis Nr. 5«, Kapitel *Kartellrecht und Wettbewerb*. Hier heißt es:
 »Es ist daher eine Instanz zu schaffen, die ... die Ermittlungsbefugnisse und Mittel ... erhalten muß, um folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Untersuchung von wettbewerbspolitisch wichtigen Sachverhalten, Begutachtung von Kartellanträgen ... laufende Aufsicht über Kartelle, Untersuchung der Folgewirkungen ... anderer Vereinbarungen.
 2. Bei festgestellten Machtmißbrauch, Durchführung eines Güteverfahrens zur Abstellung der beanstandeten Praktiken, wenn dieses ergebnislos verläuft, Formulierung von Empfehlungen an die Bundesregierung, die geeignet sind, die Wettbewerbssituation auf dem betreffenden Markt mit anderen Mitteln zu verbessern.

3. Bei voller Wahrung wirklicher Geschäftsgeheimnisse muß sich die Tätigkeit dieser Instanz so weit wie möglich in der Öffentlichkeit vollziehen ...»
- 8 Erich Streissler, *Wirtschaftspolitische Grundsätze der österreichischen Kartellgesetzgebung und der Tatbestand der gesamtwirtschaftlichen Rechtfertigung*. »Wiener Studien zur Wirtschafts- und Sozialpolitik«, Heft Nr. 2, 1960, S. 51. Ähnlich urteilt Wilhelm: »Seit Schaffung des Paritätischen Ausschusses ist das Kartellzulassungsverfahren praktisch ein Akt der Selbstverwaltung der Wirtschaft geworden«, a. a. O. S. 180. Hoffmann wiederum macht den PA für den Mangel an gerichtlichen Grundsatzentscheidungen und für den Ausschluß der Öffentlichkeit verantwortlich. Gerhard Hoffmann, *Das Kartellgesetz im Rahmen einer Wettbewerbspolitik*, in: »Berichte und Informationen«, Dezember 1972, Heft 1266.
- 9 Damit soll das Kartellgericht keineswegs der bewußten Parteilichkeit geziehen werden. Das Grundübel dürfte in der Unbeweglichkeit der Judikatur liegen, die sich noch immer an den Entscheidungen orientiert, die in den frühen fünfziger Jahren gefallen sind und vielleicht der damaligen wirtschaftlichen Lage des Landes sowie den kartellrechtlichen Traditionen noch früherer Zeiten entsprachen. Was immer die Ursachen, jedenfalls ist es eine Tatsache, daß der ÖAKT seinen Standpunkt in keinem einzigen Verfahren von nennenswerter Bedeutung gegen die von den Vertretern der Bundeskammer (als Beisitzer) unterstützten Kartellanten durchsetzen konnte.
- 10 Laut Kartellgesetz ist das Kartellobergericht verpflichtet, einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser enthält auch den Bericht des Paritätischen Ausschusses. Die Veröffentlichung erfolgt im »Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung«. Für den Tätigkeitsbericht für 1973 siehe die Nummer vom 9. September 1974.
- 11 Für die folgenden Angaben über die Änderung von Kartellverträgen vgl. den Tätigkeitsbericht für 1974, »Amtsblatt«, 24. September 1975.

Standorte der im Zementkartell zusammengefaßten Betriebe



||||||| = GRENZEN DES POTENTIELLEN WETTBEWERBSRAUMES

LEGENDE ZUR KARTE

Unternehmen	Standort
Gebrüder Bernhofer	Golling
Gmundner Zementwerke Hans Hatschek AG	Gmunden
Gebr. Leube	Gartenau
Peggauer Zementwerke A. Kern	Peggau I
Perlmooser Zementwerke AG	Kirchbichl Mannersdorf Retznei Rodaun
Portland-Cementwerk Kirchdorf	Kirchdorf/Krems
Schretter und Cie.	Vils
Steir. Montanwerke AG (Konzernunternehmen der Perlmooser)	Peggau II
Vorarlberger Zementwerke	
Lörüns AG (Konzernunternehmen der Perlmooser)	Lörüns
Wietersdorfer Zementwerke	Wietersdorf
Zementwerk Eiberg	Eiberg bei Kufstein

ANHANG I

Zur Übertragung nach § 127 Kartellgesetz angemeldete Vereinbarungen
(Stand 1973):

Preis- und Quotenkartelle

	Wesentl. Inhalt der Absprachen
Baustahlgitter	Preis, Quoten, Konditionen
Drahtseilverband	Preis, Quoten, Konditionen
Kabel-Evidenzbureau	Preis, Quoten, Konditionen
Sensen- und Sichelwerke	Preis, Quoten, Konditionen
Vertriebsgesellschaft für isolierte Leitungen	Preis, Quoten, Konditionen
Werkübereinkommen Drahtindustrie	Preis, Quoten, Konditionen
Eternit-Duritkartell	Preis, Quoten, Konditionen
Kartellvertrag der Zementindustrie	Preis, Quoten, Konditionen, Frachtsätze
Österreichische Natursteinwerke	Preis, Quoten, Konditionen, Frachtsätze
Verkaufsgemeinschaft steirischer Ziegelwerke	Preis, Quoten, Konditionen
Weißhohlglaserzeuger Österreichs	Preis, Konditionen, Investitionsbeschränkungen
Altpapier-Ein- und Verkaufsübereinkommen	Preis, Quoten, Konditionen
Handpappefabriken	Preis, Quoten, Konditionen
Sulfitzellstoffindustrie	Preis, Quoten, Konditionen
Österreichische Kleberollenerzeuger	Preis, Quoten, Konditionen
Österreichische Maschinenpappefabriken	Preis, Quoten, Konditionen
Österreichische Papierverkaufsgesellschaft (ÖPA)	Preis, Quoten, Konditionen
Österreichische Wellpappeerzeuger	Preis, Quoten, Konditionen
Vereinbarungen der österreichischen Kohlensäureindustrie	Preis, Quoten, Konditionen
Preßhefekartell	Preis, Quoten, Konditionen, Gebietsabsprache, Frachtenausgleich
Rübeneinkaufs- und Zuckerverkaufs- übereinkommen	Preis, Quoten, Konditionen, Absatz- u. Rohstoffgebiets- regelung, Frachtenausgleich
Österreichische Glühlampenindustrie	Preis, Quoten, Konditionen
Arbeitsgemeinschaft Briefumschlaghersteller	Preis, Konditionen
Holzfaser- und Isolierbauplatten	Quoten, Konditionen
Holzimportvereinbarung der Papierindustrie	Quoten
Spreißelholzvereinbarung	Quoten

Übereinkommen zum Verkauf von Hartplattenerzeugnissen in Österreich	Quoten, Konditionen
Essigkartell	Quoten
Speiseölkartell	Quoten
Flaschenbierkontingentverträge für Linz, Salzburg und Wien	Quoten
Schulbücherkartell	Quoten
Autosammelladungskonferenz	Frachtsätze
Bahnsammelladungskonferenz	Frachtsätze
Bleiwarenerzeuger	Preise, Konditionen
Brennstoffhändler von Linz und Umgebung	Preise, Konditionen
Montagekartell der österreichischen Stark- und Schwachstromindustrie	Montagesätze
Österreichische Scheideanstalten	Bearbeitungssätze
Sägen- und Maschinenmesserkonvention	Preise, Konditionen
Vereinigung österreichischer Papiergroßhändler	Kalkulationsrichtlinien
Verkauf kaltgewalzten Bandstahles	Preise, Konditionen

Konditionenkartelle

Lesezirkelkartell	
Konditionenkartell der Baumwollspinner	
Konditionenkartell der Baumwollweber	
Textilveredelungsindustrie	
Übereinkommen der Seidenweber	
Übereinkommen der Wollweber	
Arbeitsgemeinschaft Pharmazeutica	
Arbeitsgemeinschaft Veterinaria	
Pharmig (Erzeuger pharmazeutischer Produkte)	
Konditionenkartell der Handelsmühlen Österreichs	
Konditionenvertrag der Kärntner Brauereien	
Marktregelungsvertrag der österreichischen Schallplattenhändler (mit Reversen)	
Photoartikel (Marktregelung durch Ausübungsbeschränkung und Reverse)	
TEGU — Interessengemeinschaft technischer Gummi- und Asbestwarengroßhändler	
Österreichische Zylinder-Lager- und Kurbelwellenbearbeitungsbetriebe (mit Beitrittsbeschränkung)	
Zylinder-, Lager- und Kurbelwellenmaterial	

Sonstige Vereinbarungen

Kunststoffisolierrohrerzeuger	Preismeldestelle, Konditionen
Austria-Emailwerke — Metallwerke Seebach	Rationalisierungsabsprache
Hamol — Kosmetische Produkte	Preisbindung der zweiten Hand
Kundenversicherungsvertrag der österreichischen Brauerei	Zeitlich unbefristete Sicherung eines Abnehmers

ANHANG II

Kartelle, die nach dem Kartellgesetz 1972 keinen Übertragungsantrag gestellt haben:

Name des Kartells

Art des Kartells

Marktregelungsvertrag der Radioerzeuger

Konditionenkartell
Markenartikel-
vereinbarungen

Eumig Markenartikelvereinbarungen

Preisbindung der 2. Hand

Hakle-Toilettpapier

Preisbindung der 2. Hand

Bunzl & Biach »Feh«-Taschentücher

Preisbindung der 2. Hand

Assoziierungsabkommen zum Kartell der

Preisbindung der 2. Hand

österreichischen Wellpappeerzeuger

Quotenkartell

Henhapel, Eisen- und Eisenwaren

Rayonkartell

Lackdraht (Eldra-Felten)

Preis-, Konditionen-,
Quotenkartell

Büromaschinen

Preiskartell, Marken-
artikelvereinbarung

Runderneuerung von Fahrzeugreifen

Konditionenkartell

Gevaert, Fotoprodukte

Preisbindung der 2. Hand

Agfa Copyrapid Materialien

Markenartikel-
vereinbarung

3-M Ferrania

Preisbindung der 2. Hand

Philishave

Preisbindung der 2. Hand

Kunstharzleim

Preis-, Konditionen-,
Quotenkartell

Zündmittel

Preis-, Konditionenkartell

Klöppelspitzen

Preiskartell

Fleuresse, Markenware

Preisbindung der 2. Hand

Diering — Österreichische Werbungsmittler
und Agenturen

Konditionenkartell

Filmverleih- und Vertriebsunternehmen

Konditionenkartell

Porsche, Konstruktionen

Preisbindung der 2. Hand

Opel, Handel

Konditionenkartell

Holzfaserplattenwerke, -händler

Preiskartell

ANHANG III

Kartelle im Bereich der papiererzeugenden und -verarbeitenden Industrie

